

Zusatzvereinbarungen der KZV Land Brandenburg

Vereinbarung	Krankenkasse	Inhalt
Genehmigungsverzicht bei Kiefergelenkserkrankungen	AOK Nordost (bis 31.12.2026) IKK BB Knappschaft SVLFG vdek BKK Pfalz BAHN BKK Bertelsm. BKK Polizei LB (BPol)	- Verzicht auf vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse (K1 - K4) - Diagnoseangabe bei Abrechnung - Abrechnung der Geb.-Nr. 2 BEMA-Z ist möglich
Strahlenschutzschienen	AOK Nordost (bis 31.12.2026)	- Zuschuss für Strahlenschutzschiene in Höhe K2 zzgl. Laborkosten bei Bestrahlung von Tumoren im Hals- oder Kopfbereich - Genehmigungsverzicht, Diagnoseangabe bei Abrechnung
	(BPol)	- Strahlenschutzschiene nach K2 mit Genehmigung
ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen	AOK IKK BKK Knappschaft vdek	- Akutversorgung ohne Genehmigung mit Berücksichtigung der Bonusregelung <u>Ausnahmen:</u> - vdek u. AOK – Genehmigungspflicht bei Wiederherstellungsmaßnahmen mit Teleskopkronen nach Befund 6.10 - Härtefälle – Genehmigungspflicht (vor Abrechnung)!
Abrechnung ZE-Mischfälle	AOK IKK BKK Knappschaft vdek	- Abrechnung <u>aller</u> Mischfälle (Regelversorgung und/oder gleichartige Leistungen in Verbindung mit andersartigen Leistungen) über die KZVLB, unabhängig von der Höhe der Kosten
Abrechnungsfristen	AOK IKK BKK Knappschaft SVLFG	- Die Abrechnung von Leistungen ist nach Ablauf von <u>zwei Jahren</u> nach Ende des Quartals der Leistungserbringung ausgeschlossen (Behandlungsfälle und Einzelleistungen).
Prothetikeinigungsverfahren gem. § 5 der Anlage 6 BMV-Z	AOK BKK IKK SVLFG Knappschaft	Verfahrensregelungen für Prothetikeinigungsausschuss, Prothetikbeschwerdeausschuss und Einigungsgespräch zu Entscheidungen über: - Einsprüche gegen Planungs- u. Mängelgutachten - Mängelansprüche der Krankenkassen - die jeweilige Kostenträgerpflicht

Vereinbarung	Krankenkasse	Inhalt
Behandlung von Patienten mit Handicap unter Narkose	AOK Nordost	- Pauschale für Behandlung mit a) geringem prophylaktischem Aufwand (695): 40,00 € b) hohem prophylaktischem Aufwand (696): 85,00 € - Bei Bereitstellung speziell ausgestatteter Praxisräume durch Anästhesisten zusätzliche Pauschale (697): 38,00 € - Abrechnung der jeweiligen Pauschale über KZVLB im Feld „Gebührenpositionen“ mit den (neuen) Pseudonummern 695, 696 und 697 (früher: „B1“, „F1“ bzw. „PM“) - Teilnahmeerklärung des Zahnarztes gegenüber KZVLB als Abrechnungsvoraussetzung (Anlage 2 AOK-Vertrag)
	----- IKK Brandenburg u. Berlin SVLFG	----- - Pauschale für Behandlungen a) in eigener Praxis (NBB/1801): 30,00 € b) außerhalb der Praxis (NBF/1802): 50,00 € - Abrechnung der Pauschale über KZVLB im Feld „Gebührenpositionen“ mit vorgenannter Kennzeichnung
Vereinbarung zur besonderen zahnärztlichen Versorgung bei der endodontischen Behandlung <i>(Endo-Vertrag)</i>	AOK Nordost IKK Brandenburg u. Berlin	- Wahl eines aufwändigen/modernen Endodontieverfahrens gem. Anlage 2 (Endo-Vertrag) bei Leistungen nach BEMA-Nrn. 32, 34 u. 35 - verpflichtendes Angebot zuzahlungsfreier Alternative - schriftliche Vereinbarung mit Patienten (Anlage 3) - Begrenzung in der Regel auf 2,3-fachen, bei erhöhtem Aufwand bis zum 3,5-fachen GOZ-Steigerungsfaktor - Abzug der GKV-Leistung (BEMA-Geb.-Nrn. 32, 34 u. 35) u. Abrechnung (ohne Kenntlichmachung) über die KZVLB - die Abrechnung nach Endo-Vertrag dokumentieren - Teilnahmeerklärung des Zahnarztes gegenüber KZVLB als Abrechnungsvoraussetzung (Anlage 4 Endo-Verträge)
Vereinbarung zur besonderen zahnärztlichen Versorgung bei der Glattflächenversiegelung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden Geräten (AVL)	IKK Brandenburg u. Berlin	- Zuschuss zur Glattflächenversiegelung: • 100,00 € • höchstens 2x im Verlauf einer KFO-Behandlung - Abrechnung: • Mehrkostenvereinbarung mit Patient (siehe Anlage 2 der IKK-Vereinbarung) unter Abzug der 100,00 € • Abrechnung der 100,00 € gegenüber der KZVLB unter Pseudonummer 674